



**Richtlinie  
über die Förderung von kommunalen Klimaschutz-Maßnahmen  
in der Region Hannover  
(„Richtlinie Kommunaler Klimaschutz“)**

## **1. Zuwendungszweck**

Die Region Hannover fördert nach §§ 23, 44, 105 LHO innerhalb des Regionsgebietes die Entwicklung und Umsetzung kommunaler Klimaschutz-Maßnahmen. Damit sollen die Städte und Gemeinden der Region Hannover dabei unterstützt werden, den Ausstoß von Treibhausgasemissionen schneller und in größerem Ausmaß zu vermindern.

Kommunen sind die zentralen Akteure zur Entwicklung und Umsetzung von direkt vor Ort wirksamen Konzepten und Maßnahmen, die darauf abzielen, die Treibhausgasneutralität der gesamten Region Hannover bis 2035 zu erreichen. Die Region Hannover unterstützt die Städte und Gemeinden sowie deren 100%ige kommunale Tochterunternehmen bei der Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

## **2. Fördergegenstand**

- 2.1. Gefördert werden kommunale Konzepte und Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Treibhausgasemissionen in Form von:
  - 2.1.1. Analysen, Konzepterstellungen, Beratungen und Planungsleistungen für Umsetzungsprojekte.
  - 2.1.2. Beratungen und Dienstleistungen, die darauf abzielen, öffentliche Fördermittel seitens der EU, des Bundes oder des Landes einzuwerben, mit denen die Umsetzungen von Klimaschutz-Maßnahmen bezuschusst werden.
  - 2.1.3. Folgekosten umgesetzter investiver Maßnahmen innerhalb der ersten drei Jahre (gemäß Kostenabschätzung durch den\*die Zuwendungsempfänger\*in).
  - 2.1.4. Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung für Neubaugebiete, die nach den Vorgaben der Anlage zu dieser Richtlinie dargestellt sind.
  - 2.1.5. Interkommunale Maßnahmen im Regionsgebiet werden in den unter 2.1.1 bis 2.1.4 aufgelisteten Förderschwerpunkten gefördert, sofern eine einzige Kommune als Zuwendungsempfängerin auftritt.
- 2.2. Investive Maßnahmen zur dauerhaften Begrenzung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen. Vorbereitende konsumtive Maßnahmen, sofern diese unmittelbar der Investition dienen, können auch mitgefördert werden.
- 2.3. Nicht förderfähig sind
  - gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
  - Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,



- die bei der Durchführung der Maßnahme anfallenden Personalkosten des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind die regionsangehörigen Städte und Gemeinden sowie deren 100%ige kommunalen Tochterunternehmen.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 4.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung mit einem Förderhöchstbetrag für alle förderfähigen Ausgaben gewährt.
- 4.2. Die Zuwendung wird bis zu einem Höchstfördersatz von 80 % der förderfähigen Ausgaben unter Beachtung der Förderhöchstbeträge gewährt.
- 4.3. Die Zuwendungsquote bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahme abzüglich der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4. Für Konzepte, Beratungen sowie konsumtive Maßnahmen (Fördergegenstände in 2.1) werden von 5.000 bis maximal 20.000 Euro Zuschuss pro Maßnahme und für investive Maßnahmen (Fördergegenstand in 2.2) 5.000 bis 100.000 Euro Zuschuss pro Maßnahme gewährt. Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen sich zum Zeitpunkt der Bewilligung bei einer Förderquote von 80 % ein Zuschussbetrag in Höhe von mindestens 5.000 Euro ergibt.
- 4.5. Die Umsatzsteuer gehört zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der\*die Zuwendungsempfänger\*in nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 4.6. Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderquote bzw. Zuwendungshöchstbetrag.
- 4.7. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben des\*der Zuwendungsempfängers\*in, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
- 4.8. Für investive Maßnahmen ist es Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung entsprechend der Abschreibungsdauer ab Inbetriebnahme sichergestellt ist. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des\*der Zuwendungsempfängers\*in verbleiben. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird. Eine Verkürzung der Nutzungsdauer führt zu einer anteiligen Rückzahlung der Förderung.
- 4.9. Werden Zuwendungen unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Die Region Hannover prüft, ob die Zuwendung eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV



darstellt. Eine Förderung setzt ggf. voraus, dass diese beihilferechtskonform, z.B. als de-minimis-Beihilfe, gewährt werden kann.

## **5. Antragsfrist und vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

- 5.1. Anträge können jederzeit gestellt werden, spätestens bis zum 31.10.2028.
- 5.2. Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung begonnen werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Vertrages.

Die Region Hannover kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

## **6. Antragsverfahren**

- 6.1. Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars per E-Mail an [Klimaschutz@region-hannover.de](mailto:Klimaschutz@region-hannover.de) zu senden. Der Antrag ist vollständig, wenn ergänzend zum Antragsformular alle nachfolgend aufgeführten Unterlagen eingereicht sind.
- 6.2. Erforderlich ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, welches mindestens folgende Angaben erfordert:
  - ein Kosten- und Finanzierungsplan,
  - sofern verortbar: ein Lageplan, der den Maßnahmenort darstellt,
  - eine Projektbeschreibung,
  - eine formlose Bestätigung, dass mit der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, noch nicht begonnen wurde sowie
  - die Benennung einer zentralen Ansprechperson.
- 6.3. Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Dies ist im Antragsformular zu bestätigen.
- 6.4. Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

## **7. Bewilligung**

- 7.1. Die Region Hannover prüft eingehende Förderanträge und erteilt dem\*der Zuwendungsempfänger\*in bei positivem Prüfergebnis eine Bewilligung.
- 7.2. Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Region Hannover bearbeitet und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.  
Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel kann hiervon abgewichen werden. Die Region Hannover behält sich vor, insbesondere die Kommunen vorrangig zu



berücksichtigen, die in dieser Förderrichtlinie bislang unterdurchschnittlich profitiert haben, um eine ausgewogene und flächendeckende Mittelverteilung zu gewährleisten.

- 7.3. Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Region Hannover. Die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.
- 7.4. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid definiert. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Angefallen sind Ausgaben, wenn die Leistung erbracht ist.
- 7.5. Rückzahlung  
Im Förderbescheid wird für Fördermaßnahmen nach 2.2. eine Nutzungsdauer festgesetzt. Sollte die Nutzungsdauer unterschritten werden, so ist die Förderung anteilig zurückzuzahlen.
- 7.6. Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover unverzüglich zu informieren.
- 7.7. Auf begründeten Antrag kann eine einmalige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes genehmigt werden.
- 7.8. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- 7.9. Eine Förderung wird nur im Rahmen der haushaltrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- 7.10. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk bzw. ANBest-P).

## 8. Auszahlung

- 8.1. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Region Hannover anzuzeigen. Die Auszahlung erfolgt gemäß ANBest-Gk bzw. ANBest-P. Maßgeblich für die Höhe der Förderung sind nur die durch Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Förderquote bzw. Förderbetrag.
- 8.2. Sofern die eingereichten Auszahlungsunterlagen unvollständig sind, sind die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der festgesetzten Frist bei der Region Hannover einzureichen.
- 8.3. Wird ein Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten der für das jeweilige Jahr geltenden Haushaltssatzung erlassen, erfolgt die Bewilligung mit einem entsprechenden Vorbehalt.



## **9. Abweichungen vom Projektantrag**

Änderungen in der beantragten Maßnahmenausführung und/oder im Ausgaben- und Finanzierungsplan sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Region Hannover zulässig.

## **10. Kumulierung**

Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits im Kontext eines anderen Förderinstruments der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.

## **11. Verwendungsnachweis**

- 11.1. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen, tabellarischen Nachweis in chronologischer Folge nebst allen Rechnungen und Belegen sowie einen Sachbericht.
- 11.2. Abweichend von Ziffer 5.5 der ANBest-Gk bzw. 6.1 AnBest-P bedarf es keines Zwischenberichtes.
- 11.3. Die Region Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der\*die Zuwendungsempfänger\*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **12. Veröffentlichungspflichten**

Eine Beteiligung der Region Hannover bzgl. einer bewilligten Maßnahme ist im Rahmen einer gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Auf die Gewährung von Zuwendungen der Region Hannover ist in geeigneter Weise unter Verwendung der Wort- und Bildmarke der Region Hannover hinzuweisen. Pressemitteilungen und Veröffentlichungstexte sind mit der Region Hannover abzustimmen. Die Präsentation einer bewilligten Maßnahme im Rahmen von Veranstaltungen für Presse und Öffentlichkeit erfolgt gemeinsam mit der Region Hannover. Einladungen zu entsprechenden Veranstaltungen sind rechtzeitig mit dem Fachbereich Energie und Klima der Region Hannover abzustimmen. Der Region Hannover ist seitens des\* Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin Bild- und Textmaterial für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

## **13. Haftung**

Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Maßnahme.



#### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die gleichnamige Richtlinie der Region Hannover vom 12.07.2022, zuletzt geändert am 19.09.2023. Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2028 gültig.

Hannover, den 23.09.2025



## Anlage

### Inhalt der Machbarkeitsuntersuchung (bzgl. des Fördergegenstandes aus 2.1.4. der Richtlinie)

1. Bestandsermittlung und Untersuchungen zu:
  - Lage der Untersuchungsfläche
  - Platzbedarf der Varianten in der Untersuchungsfläche
  - Umgebung/bestehende Wärmequellen und Verteilernetze um die Untersuchungsfläche
  - sonstige örtliche Rahmenbedingungen
2. Untersuchung von mindestens vier zentralen und/oder dezentralen Energieversorgungsvarianten:
  - dezentrale Versorgung, u.a.: Holzpelletheizungen, Wärmepumpen zur Nutzung der Erdwärme oder Luftwärme. Ergänzung durch Solarthermie zur Heizungsunterstützung und/oder Warmwasserbereitung.
  - zentrale Versorgungskonzepte, u.a.: nicht-fossil betriebene Blockheizkraftwerke, Erdwärmennutzung in größeren Tiefen, Holzhackschnitzel-Heizwerke oder Brennstoffzellen, Einbindung von Solarthermie in ein Wärmenetz ist zwingend mit zu untersuchen

**sowie** einer GEG-konformen Lösung als Vergleichsvariante.
3. Abschätzung der Investitions- und Betriebskosten über den gesamten Lebenszyklus und Variantenvergleich zur Wirtschaftlichkeit
4. Aufstellen von Energie- und Emissionsbilanz sowie falls machbar einer Ressourcenbilanz der jeweiligen Variante mit Aussagen zu den jeweiligen Primärenergiefaktoren
5. Stärken- und Schwächenanalyse aller Varianten mit Handlungsempfehlung